

Impuls zum Beihilferecht und zur Rahmensetzung der EU



Netzwerktagung OH 13.09.2017, 14:00 – 16:00 Uhr
Projekt: Freiräume für wissenschaftliche
Weiterbildung, 2. Förderphase

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



in Kooperation mit:





1. Ausgangslage
2. EU-Vorgaben zur Beihilfe
3. Handlungsoptionen
4. Fragen zum Verständnis



- Weiterbildung als **Kernaufgabe** staatlicher Hochschulen
 - Landeshochschulgesetz BW § 2 - Aufgaben
 - „(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium **und Weiterbildung** in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. (...)
 - 1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium **und Weiterbildung** die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, ...“

...versus wirtschaftliche Tätigkeit!?



- „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ 2007
 - Staatliche Hochschulen als „Unternehmen“
- Übergangsfrist zur Einführung der Trennungsrechnung bis 01.01.2009
- „Analyseraster zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“, Leitfaden der KMK vom 28.09.2012
 - Wird die Leistung nach außen erbracht?
 - Gibt es einen Markt?
 - Fazit: pauschale Empfehlung mit vielen „Wenn und Aber“



- **Generelles Beihilfe(=Subventions)verbot**
 - gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
 - Keine staatliche Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten!
- **Gemeinschaftsrahmen von 2007**
 - „Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen“ ist nicht-wirtschaftlich
- **Definition von Dienstleistungen**
 - Gewinnerzielungsabsicht
 - Finanzierungsstruktur



- Weiterbildung im Gemeinschaftsrahmen nicht explizit erwähnt!
 - Finanzierungsstruktur der Institution als Kriterium
 - Wirtschaftliche Tätigkeit wenn Einnahmen > 20% des Gesamtumsatzes
 - „Allgemeines“ wirtschaftliches Interesse??
- Beihilferichtlinie von 2016
 - Keine neuen Maßgaben, aber
 - Klarstellung, dass die Finanzierungsstruktur des einzelnen Hochschulstudiengang (bzw. das konkrete Bildungsangebot?) zu betrachten ist!

- Weiterbildung explizit als „nicht-wirtschaftlich“ definieren → 2015/16 gescheitert...
- Trennungsrechnung!! – aber:
- Kostendeckung als Gradient gestalten
 - Abbau von Bildungshindernissen explizites Ziel EU
 - Neues und umfassendes Konzept der Aus- und Weiterbildungsfinanzierung nötig
- Grundausstattung für die Weiterbildung
 - Erhöhung der staatlichen Grundfinanzierung?
 - Stellenentfristungen!

- Maßstäbe für die finanzielle Ausgestaltung
 - Je niedriger und grundlegender das Bildungsniveau und das Einkommen der Betroffenen, desto mehr finanzielle Verantwortung sollte der Staat übernehmen.
 - Je höher der finanzielle Nutzen des Individuums aus der Weiterbildung und sein Einkommen, desto höher sollte sein Selbstbeteiligungsanteil an den Kosten der Weiterbildung sein.
 - Je höher die Interessen der Wirtschaft bzw. des Betriebs an der Weiterbildung, desto höher sollten sie sich an den Weiterbildungskosten beteiligen.

- Weiterbildungsfinanzierung als Balance
 - zwischen dem persönlichen Eigeninteresse,
 - der Verantwortung der Wirtschaft und
 - dem Bildungsauftrag – moderner formuliert: der „Impulspflicht“ – des Staates.
- Ziel: Bildungsgerechtigkeit

Herzlichen Dank! Ihre Fragen?



**UNI
FREIBURG**

Kontakt:
ihwe@wb.uni-freiburg.de

